

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1927-1944 1933**

84 (25.3.1933) Der Ratgeber

# Der Ratgeber

## Rechtsfragen beim Viehkauf

Von Pg. Schmitt, Reutershausen.

Drei Fälle sind hierbei zu unterscheiden:

1. Wenn über Wahrheit überhaupt nicht gesprochen wird.
2. Wenn jede gesetzliche Gewähr ausgeschlossen ist.
3. Wenn über die gesetzliche Gewähr hinaus noch besondere Zusicherungen gegeben werden.

Der erste Fall ist gleichbedeutend mit dem, was beim Verkauf die gesetzliche Gewährschaft geleistet wird; denn wird über Gewährschaft überhaupt nicht geredet, so tritt sie trotzdem kraft Gesetz ein. Der Verkäufer haftet dann nur für die Gewährfehler, die man auch Hauptmängel nennt. Als Hauptmängel gelten

### bei Rind- und Zuchttieren:

1. bei Pferden, Eseln, Maulseeln und Maultieren:

Der Kopf, Dummfoller, Dämpfung, Kehl-, Kopfpfeifen, periodische Augenentzündung und Koppen; sämtliche Hauptmängel mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

2. bei Rindvieh: Tuberkulose mit Abmagerung, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen und Lungenentzündung mit einer Gewährfrist von 28 Tagen.

3. bei Schafen: Meute, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

4. bei Schweinen: Notlauf, mit einer Gewährfrist von 3 Tagen, und Schweinejuche mit einer Gewährfrist von 10 Tagen.

Für den Verkauf von

### Schlachttieren

gelten als Hauptmängel

1. bei Pferden, Eseln, Maulseeln und Maultieren:

Der Kopf, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

2. bei Rindvieh: Tuberkulose Erkrankung, sofern mehr als die Hälfte des Schlachtkörperes infolge dieser Erkrankung nicht oder nur beschränkt für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

3. bei Schafen: Allgemeine Wasserjucht mit einer Gewährfrist von 14 Tagen. Als allgemeine Wasserjucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserjüchtige Zustand des Fleisches.

4. bei Schweinen: Tuberkulose Erkrankungen unter der Nr. 2 beim Rindvieh bezeichneten Voraussetzungen, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

Erkrankungen, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

Wunden, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

Der Mangel muß sich innerhalb der Gewährfrist zeigen und spätestens innerhalb zwei Tagen nach Ablauf der Gewährfrist dem Verkäufer angezeigt werden. Dieses „Anzeigen“ nennt man die Mängelrüge. Hier machen viele Landwirte schon den großen Fehler, daß sie den Mangel, den sie rügen wollen, nicht richtig bezeichnen. Der Verkäufer kann sich dann darauf berufen, daß der Mangel innerhalb der Gewährfrist gar nicht angezeigt wurde. Hierfür sind besonders die Tuberkulosefälle typisch. So kann z. B. ein Käufer, der dem Verkäufer den Mangel angezeigt hat, die Gewährfrist oder Redewendung: „Die Kuh hustet“, sich nicht darauf berufen, daß er den Gewährfehler angezeigt habe. Denn nicht das Husten ist der Gewährfehler, sondern die Tuberkulose mit Abmagerung. Husten kann das Tier auch an einer anderen Krankheit, die nicht Tuberkulose und nicht Hauptmangel ist.

Die gesetzliche Gewähr kann durch den Kaufvertrag beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Wird die Gewähr nur auf einige Mängel beschränkt, so haftet der Verkäufer für die übrigen Mängel nicht. Ebenso ist es zulässig, die Gewährfrist zu verlängern oder abzukürzen. Ist die gesetzliche Gewähr ausdrücklich beim Kaufvertrag ausgeschlossen, so haftet der Verkäufer für nichts und der Käufer trägt das ganze Risiko. Für den Käufer ist es nun meistens wichtig, daß er sich gegen bestimmte Fehler eines Tieres schützt, die nicht Gewährfehler sind. Er muß deshalb bei dem Kauf sich besondere Zusicherungen (Garantie) geben lassen. Ein schriftlicher Kaufvertrag ist immer vorzuziehen. Denn beim Viehhandel wird ja sehr viel geredet und der Verkäufer hat das Recht seine Ware zu loben. Wie die Erfahrung beweist, kann in vielen Fällen der Zeuge sich vor

Gericht nicht mehr erinnern, ob es sich nur um eine Anpreisung oder um eine vertragliche Zusicherung beim Kaufabschluß handelt. Vor Gericht bekommt nicht derjenige Recht, der glaubt Recht zu haben, sondern derjenige, der sein Recht beweisen kann. Die vielfach übliche, vorbeugende Maßnahme eines Zeugen zum Viehkauf ist durchaus kein sicheres Beweismittel bei Viehprozessen. Besser ist auf alle Fälle ein schriftlicher Vertrag. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Zusicherungen über die gesetzliche Hauptmängel hinaus handelt. Der oben unter 3 genannte Fall erfordert besondere Vorsicht zur Sicherung des Beweises und es ist stets auch darauf zu achten, daß man sich nicht nur gegen bestimmte Fehler sichert, sondern daß auch eine Gewährfrist vereinbart wird.

Bestere ist insbesondere wegen der Beweisfrage wichtig, denn häufig entsteht die Frage, ob der Fehler erst nach der Uebergabe entstanden ist, oder ob er schon bei dem Tier vor dem Verkauf vorhanden war. Ist neben der Gewähr für einen bestimmten Fehler nicht gleichzeitig auch eine Gewährfrist vereinbart worden, so kann der Verkäufer unter Umständen beweisen, daß das Tier bei ihm den Fehler nicht gehabt hat. Wurde aber beim Verkauf eine Gewährfrist vereinbart, so braucht der Käufer nur zu beweisen, daß sich dieser Fehler innerhalb der Gewährfrist zeigte. Es empfiehlt sich, eine Mängelrüge stets per Einschreibebrief zu erteilen, und eine Abschrift des Schreibens zurückzubehalten.

Die sogenannten Hauptmängel oder Gewährfehler sind leider noch nicht die schlimmsten Fehler, die bei Tieren vorkommen können. Schlimmer sind manchmal Fehler, die nicht Gewährfehler sind. Dagegen kann sich der Käufer stets nur sichern, wenn er durch den Kaufvertrag sich gegen diese Fehler vom Verkäufer „gewähren“ oder „garantieren“ läßt. Das heißt, der Verkäufer haftet dafür, daß das betreffende Tier den Fehler nicht hat, gegen den sich der Käufer schützen will.

So kann sich der Käufer garantieren lassen,

beim Pferd:

daß es bei Nacht liegt, gute Gasse hat, ohne fremde Hilfe ansteht, gut im Zuge und kein Durchgänger ist, geschirrt, still und beschlagfroh ist usw.

bei der Milchkuh

daß sie gesund und klar ist, eine bestimmte Menge Milch gibt, keinen Vorfall hat, frei ist von Entzerrkrankheiten, an allen 4 Strichen Milch gibt usw.

Gerade bei diesen besonderen Fällen ist die Vereinbarung einer Gewährfrist ebenso wichtig als die Garantie gegen die Fehler selbst. Bei Entzerrkrankheiten, bei der Trächtigkeitssicherung und beim Vorfall ist es außerdem noch besonders wichtig, daß die Gewährfrist genügend lang verlängert ausbedungen oder unter Umständen auch die Verjährungsfrist verlängert wird.

### Der Anspruch auf Wandlung verjährt in 6 Wochen

Es nützt also nicht einmal eine rechtzeitige Mängelrüge etwas, wenn nicht auch vor Ablauf der Verjährungsfrist die Klage auf Wandlung erhoben wird. Die sechsöchige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Gewährfrist. Der Umstand, daß manche Fehler wie z. B. Entzerrkrankheiten, Nicht-Trächtigkeit und ähnliche erst nach 6 Wochen erkannt werden können, hindert die Verjährungsfrist nicht. Die Auffassung der Gerichte geht zwar seit kurzer Zeit in dieser Frage auseinander. So hat das Landgericht Würzburg vor etwa einem Jahr den Begriff einer „stillschweigenden Verlängerung der Verjährungsfrist“ erkannt. Mit dieser Auffassung kann man natürlich nicht in jedem Prozeß durchdringen. Deshalb ist es ratsam, in gewissen Fällen die Garantie- und Verjährungsfrist beim Kaufvertrag ausdrücklich festzulegen. Wird zum Beispiel Trächtigkeit oder normales Enter zugesichert, so nützt dem Käufer diese Zusicherung gar nichts, wenn sich dann der Fehler doch erst nach 6 Wochen herausstellt. Wird z. B. ein Zuchtstier unter der Zusicherung, daß es 21 Wochen trüchtig sei, gekauft, und stellt sich dann nach Ablauf von 6 Wochen heraus, daß das Tier überhaupt nicht trüchtig ist, so nützt dem Käufer die Garantie

gar nichts, da der Anspruch auf Wandlung schon verjährt ist. Der Verjährung kann vorgebeugt werden, indem man die Garantiefrist entsprechend lang beim Kauf vereinbart.

Eine Verjährung tritt nur in zwei Fällen nicht ein, nämlich dann, wenn

1. ein Fehler arglistig verschwiegen oder verdeckt wurde, oder
2. wenn der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist.

Im ersten Fall kann noch nach Ablauf der sechsöchigen Verjährungsfrist auf Wandlung geklagt werden. Im zweiten Fall kann, wenn der Verkäufer die Forderungsklage erhebt, der beklagte Käufer die Einrede noch geltend machen und Wandlung (Zurücknahme des Tieres) verlangen. Zuständig für eine Wandlungsklage ist stets das Amtsgericht des Käufers. Dies ist für den Verkäufer sehr beachtenswert. Wenn z. B. ein Verkäufer im Amtsbezirk Meßkirch ein Zuchtstier an einen Landwirt im Bezirk Weinheim verkauft, so kann der Käufer beim Amtsgericht Weinheim klagen. Der Verkäufer hat dann die unangenehme Ueberraschung, vor ein etwa 200 Km. entferntes Amtsgericht geladen zu werden. Gegen solche Fälle kann sich der Verkäufer

sichern, indem durch den Kaufvertrag das Amtsgericht des Verkäufers als zuständig vereinbart wird.

Eine beliebige Methode der Viehhändler sind die „Vertrüben“ und „Hinausgerungen“, wenn ein Fehler angezeigt wurde. Manchmal läßt sich der Käufer solange vertrüben, bis die Verjährungsfrist für eine Wandlungsklage abgelaufen ist, dann nützt natürlich auch die rechtzeitige Mängelrüge nichts mehr und der Käufer ist zum Umhandeln gezwungen, wobei der Jude mit Leichtigkeit sein Geld zu verdienen versteht.

Ein noch mehr verbreiteter Viehhändlertrick sind die vorgezeichneten Kaufverträge, in denen die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart wird. Ungeschickte Bauern — und beim Viehhandel sind leider sehr viele Bauern ungeschickt — lesen dann meistens das, was gedruckt ist. Das Kleingedruckte ist natürlich vertraglich genau so bindend, aber meist das Gefährlichere. Man mache es sich deshalb zum unumgänglichen Grundsatze, grundsätzlich nichts zu unterschreiben, was man nicht vorher gelesen und verstanden hat. Beim Kauf vom Händler ist anzuraten, grundsätzlich die Zuständigkeitsvereinbarung der Schiedsgerichte auf den vorgezeichneten Kaufverträgen durchzustreichen. Dann ist für eine Wandlungsklage stets das Amtsgericht des Käufers zuständig, und mancher wird vor einer unangenehmen Reise zu einem entfernt liegenden Schiedsgericht bewahrt.

## Was muß der Landwirt von der Landhilfe wissen?

### Welche Aufgaben hat die Landhilfe?

Die Landhilfe hat eine zweifache Aufgabe. Sie ermöglicht dem bäuerlichen Betrieb, eine junge arbeitsfähige Kraft zusätzlich einzustellen; sie entlastet damit die Familie, besonders die Bauernfrau und dient der Erhaltung und Förderung der bäuerlichen Familienwirtschaft. Zugleich bietet sie arbeitsloser Jugend in Stadt und Land Arbeit und Brot, halt in einer Familie und Anleitung zu wirtschaftlicher Tätigkeit.

### Welche Betriebe werden zur Landhilfe gelassen?

Die Landhilfe soll Betrieben zugute kommen, die sich überwiegend auf die Arbeit von Familienangehörigen stützen und diese über ihre Kraft beanspruchen. Bauernbetriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche 40 Hektar übersteigt, oder die den Jugendlichen nicht in die Familiengemeinschaft aufnehmen können, kommen für die Landhilfe nicht in Betracht.

Die Landhilfe darf den Arbeitsmarkt der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht schädigen; sie darf auch nicht den ländlichen Nachwuchs vom Land verdrängen. Sie kann deshalb nur für Arbeitskräfte gewährt werden, die ab 1. März 1933 mehr beschäftigt werden, als im gleichen Monat des Vorjahres. Bei dem Vergleich der Zahl der Beschäftigten mit der des Vorjahres werden die mittelständigen Familienangehörigen mitgezählt.

Mehr als zwei Helfer dürfen keinem Betrieb zugewiesen werden.

### Wer wird als Helfer zugelassen?

Der bäuerliche Betrieb wählt sich den Helfer im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt aus den Reihen der arbeitslosen Jugend in Stadt und Land. Die Meldungen der Jugendlichen sind freiwillig. Jugendliche, die im freiwilligen Arbeitsdienst gestanden haben, erscheinen besonders geeignet und sollen daher bevorzugt berücksichtigt werden. Als Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr vorgesehen. Soweit Jugendliche das 21. Lebensjahr überschritten haben, wird gefordert, daß sie mindestens 20 Wochen in einem geschlossenen Lager des freiwilligen Arbeitsdienstes tätig sind. Der Kreis der Helfer ist nicht auf Unterschichtsempfänger beschränkt. Für die Zulassung von nicht unterstehenden Arbeitslosen gelten jedoch besondere Voraussetzungen.

### Was leistet die Landhilfe?

Der Betriebsinhaber erhält — wenn die Forderung vom zuständigen Arbeitsamt anerkannt wird — für jeden von ihm zusätzlich beschäftigten Helfer eine Beihilfe aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Lage des Einzelalles insbesondere des Alters und der Eignung des Helfers sowie der Wohnverhältnisse am Beschäftigungsort, festgesetzt und beträgt für männ-

liche Helfer höchstens 25 RM., für weibliche höchstens 20 RM. im Monat. Die Beihilfe wird monatlich nachträglich vom Arbeitsamt gezahlt.

Es bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis mindestens 12 Monate gedauert hat, nachträglich dem Betriebsinhaber eine besondere Prämie für die Ausbildung zu gewähren; jedoch ist eine endgültige Entscheidung hierüber noch nicht getroffen.

Die Kosten der Reise nach dem Arbeitsort werden von den Arbeitsämtern getragen; dem Helfer kann bei Bedürftigkeit auch eine Beihilfe zur Arbeitsausrüstung gewährt werden.

### Welche Verpflichtung hat der Betriebsinhaber?

Der Betriebsinhaber nimmt den Helfer in seinen landwirtschaftlichen Betrieb und in die Hausgemeinschaft auf. Er verpflichtet sich, ihn in alle im Betrieb vorkommenden Arbeiten einzuführen und ihm Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten alle Kenntnisse anzueignen, die zur späteren selbständigen Führung einer eigenen Wirtschaft unentbehrlich sind.

Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, mit dem Helfer einen Arbeitsvertrag auf die Dauer von mindestens 6 Monaten abzuschließen.

Dem Helfer ist eine angemessene Führung, sowie ausreichende, kräftige Kost und gesundheitlich einwandfreie Unterkunft zu gewähren.

Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, seine Ansprüche auf Gewährung von Steuergutschriften für Mehrbeschäftigung an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vertreten durch das zuständige Arbeitsamt, insoweit abzutreten, als ihm Landhilfe gewährt wird.

### Wie erhält der Betriebsinhaber die Landhilfe?

Der Antrag des Betriebsinhabers auf Förderung nach den Bestimmungen über die Landhilfe ist bei der Gemeindebehörde des Wohnortes einzureichen. Vorzuziehen ist der Antrag an das zuständige Arbeitsamt weiter. Das Arbeitsamt erteilt einen Anerkennungsbefehl, der dem Betriebsinhaber durch seine Gemeindebehörde zugestellt wird.

Der Antrag auf Förderung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zuteilung eines Helfers. Das Arbeitsamt bemüht sich also ohne besondere Aufforderung um die Vermittlung eines Helfers, sobald sichergestellt ist, daß der Betriebsinhaber die Förderung erhalten kann. Besondere Wünsche auf Beschäftigung eines bestimmten Helfers werden berücksichtigt, wenn der Helfer die Voraussetzungen erfüllt.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“  
Fr. Schmitt, Reutershausen.